

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **30**

Ausgabetag **06.07.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
97	06.07.2026	a) Umgestaltung des östlichen Hellbachtals im Zuge des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), insbesondere die ökologische Verbesserung des Hellbachs einschließlich Schaffung der Durchgängigkeit unter Berücksichtigung des Hoch- und Grundwasserschutzes	527-528

Bekanntmachung

Umgestaltung des östlichen Hellbachtals im Zuge des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), insbesondere die ökologische Verbesserung des Hellbachs einschließlich Schaffung der Durchgängigkeit unter Berücksichtigung des Hoch- und Grundwasserschutzes

Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich folgendes bekannt:

Die Stadt Beckum hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf die ökologische Verbesserung des Hellbach zwischen Stat. 10,50 km bis 9,80 km unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes die Planfeststellung Gemäß den §§ 67 und 68 WHG beantragt.

Die Planung umfasst neben der ökologischen Aufwertung des Gewässers, sowohl die Herstellung eines leitbildkonformen Gewässerverlaufs, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit als auch die Sicherstellung des Hochwasserschutzes.

Für den im Planungsraum liegenden Abschnitt als Teil des Hellbachs DE_NRW_3282_7802 sind gemäß den Bewirtschaftungsplan NRW 2022 – 2027 folgende Maßnahmen verpflichtend umzusetzen:

- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/ Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen (PGM 69)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung (PGM 70)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (PGM 71)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung (PGM 72)
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich (PGM 73)
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (PGM 74)

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des guten Zustands/Potentials der o. a. Fließgewässer. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung aus dem Bewirtschaftungsplan 2022-2027 und Zielerreichung gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz.

Die Planunterlagen lagen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG NRW in der Zeit vom 11.06.2025 bis 09.07.2025 auf der Internetseite Portal Beteiligung.NRW, bei der Stadt Beckum sowie beim Kreis Warendorf, Amt für Straßenbau und Umweltschutz öffentlich aus. Einwendungen konnten bis zum 23.07.2025 erhoben werden.

Für das Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wird nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen

des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG wurden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden am

**am Mittwoch, den 15.07.2026
im Rathaus Neubeckum,
Sitzungssaal,
Hauptstraße 52 in 59269 Beckum**

erörtert.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, - können die Personen, die Einwendungen erhoben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Warendorf, den 06.07.2026

Kreis Warendorf
Untere Wasserbehörde
André Hackelbusch
Ltd. Kreisbaudirektor